



Stadt Kerpen

**Öffentliche Bekanntmachung**

**der 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) vom 09.04.2008**

Der Rat der Stadt Kerpen hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV.NRW. S. 380), §§ 12 Abs. 3, 41 Abs. 2, 3 und 4 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV.NRW. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 662) und der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NRW. S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 11.12.2007 (GV.NRW. S. 8, 13) in seiner Sitzung am 08.04.2008 folgende 2. Satzung zur Änderung der Feuerwehrsatzung beschlossen:

**Artikel 1**

1. Im § 2 Abs. 2 wird Nr. 9 eingefügt:

„9. Von einer anderen zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung verpflichteten Behörde oder Einrichtung. Die der Stadt Kerpen für den Feuerwehreinsatz entstandenen Kosten sind vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung gemäß des § 41, Abs. 2 FSHG zu erstatten, falls diese beim eigentlichen Verursacher nicht geltend gemacht werden können.“

2. § 6 a wird neu eingefügt

**§ 6 a Haftung**

Bei Leistungen im Sinne des § 1 Abs. 2 und 3 ist die Haftung der Stadt Kerpen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

3. Der Tarif gem. § 2 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

Die Tarifstellen 1. bis 2.1.6 erhalten die Fassung gemäß der Anlage zu dieser Änderungssatzung.

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren für die Dienstleistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Kerpen (Feuerwehrsatzung) wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) die Bürgermeisterin hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Kerpen, 09.04.2008

Marlies Sieburg, Bürgermeisterin

**Anlage zur Feuerwehrsatzung**

1.	<b>Personalgebühren</b> Feuerwehrmann (hauptamtlich, ehrenamtlich)	je Std. 26,00 €
2.	<b>Fahrzeug- und Gerätegebühr</b> Die Gebühren nach Tarif-Nr. 2 werden bei Fahrzeugeinsatz erhoben. Die Mannschaften werden nach Tarif-Nr. 1 zusätzlich berechnet. In den Gebühren nach Tarif-Nr. 2.1 sind die Kosten für Kraft- und Schmierstoffe sowie die auf den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der nach Tarif-Nr. 2.2 - 2.9 zusätzlich zu berechnenden Geräte und Verbrauchsmaterialien enthalten.	
2.1	<b>Gestellung von Fahrzeugen</b>	
2.1.1	Löschgruppenfahrzeug LF 24	je Std. 150,00 €
2.1.2	Löschgruppenfahrzeug LF 16 (-TS), LF 16/12, (H)LF 20/16 oder Tanklöschfahrzeug TLF 16/25, TLF 24/50, TLF 24/48 oder Wechselladerfahrzeug WLF mit Container	je Std. 92,00 €
2.1.3	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6, LF 10/6 oder Tanklöschfahrzeug TLF 8/18, TLF 16/24- Tr oder Tragkraftspritzenfahrzeug TSF (- W)	je Std. 66,00 €
2.1.4	Einsatzleitfahrzeug ELW, Kommandowagen KdoW oder Mannschaftstransportfahrzeug MTF	je Std. 31,00 €
2.1.5	Gerätewagen-Messtechnik GW-Meß oder ABC-Erkundungskraftwagen ABC-ErkKW oder Dekontaminationsmehrzweckfahrzeug DMF	je Std. 108,00 €
2.1.6	Hubrettungsfahrzeug Teleskopmast T	je Std. 133,00 €